

§ 1 Allgemeines

1. Die Gerichtsbarkeit im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (nachstehend: DGS) wird in erster (beim Fußball in erster und zweiter) Instanz innerhalb der Sparten gemäß den jeweiligen Sportordnungen ausgeübt. Im Fall von Dopingvergehen ist in erster Instanz die Antidoping-Kommission zuständig.
2. Die nächstfolgende Instanz bildet das Schiedsgericht und die letzte Instanz besteht aus dem Gnadenausschuss.
3. Grundlagen für die Entscheidung der Rechtsinstanzen des DGS bilden die Bestimmungen und Ordnungen der Fachsparten, des DGS, der EDSO, des CISS(IDC), ICSC, der Bundesfachverbände und des DSB.
4. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der DGS- Verbandssatzung.

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichts/Gnadenausschusses

1. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Diese Personen werden aus dem Präsidium des DGS; den Fachsparten und den LGSV vorgeschlagen und durch den Verbandstag gewählt. Diese 3 Personen wählen aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertreter dessen Aufgaben.
2. Der Verbandstag wählt den Gnadenausschuss, dessen Besetzung und Aufgaben in der DGS-Satzung geregelt sind.

§ 3 Ausschließung

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes bzw. Gnadenausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Streitigkeiten, in denen er selbst, sein Ehegatte oder eine Person Partei ist, mit der er verwandt oder verschwägert ist oder war. Dasselbe gilt für Verfahren, an denen ein Verein, Verband oder ein Organ beteiligt ist dem diese Person als Mitglied angehört oder in dem er ein Amt bekleidet.
2. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 4 Ablehnung

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes bzw. Gnadenausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes schriftlich zu stellen und glaubhaft zu begründen.
2. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Beteiligung.

§ 5 Fristen, Wiedereinsetzung

1. Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Schiedsgericht nur dann überprüft, wenn das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu unterzeichnen.
2. Die Klageschrift hat den Sachverhalt darzustellen und einen Antrag sowie eine Zahlungskopie der Einspruchgebühr in Höhe von 200,- (zweihundert) Euro zu beinhalten.
3. Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, 225 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. (Siehe Anhang)
4. War ein Prozessbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und glaubhaft zu begründen. Gleichzeitig ist die versäumte Rechtshandlung nach zu holen. Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag der Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 6 Antrag

1. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach bekannt werden des Antragsgrundes schriftlich auf der Geschäftsstelle des DGS einzureichen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - 2.1. die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts;
 - 2.2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Antrages sowie die beantragte Entscheidung.
 - 2.3. mit dem Antrag ist ein Gebührevorschuss in Höhe von 200,- (zweihundert) Euro zu entrichten. Vor Eingang des Gebührevorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einzahlung oder Überweisung bei einem Geldinstitut. Die Organe des DGS sind nicht vorschusspflichtig.
3. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt in das Verfahren eingebracht wurden, können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.
4. Der Antrag hat insoweit aufschiebende Wirkung, als er sich gegen ein Ordnungsgeld richtet.

§ 7 Antragserwiderung

1. Der Antrag ist nach Eingang des Gebührevorschusses unverzüglich den beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes und dem Antragsgegner zuzuleiten.

2. Dem Antragsgegner ist hierbei unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. §5 Absatz 3 RO gilt entsprechend.

§ 8 Beiladung

1. Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen oder höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch seine Entscheidung berührt werden, durch Beschluss beiladen. Der Beschluss ist unanfechtbar.
2. Der Beigeladene hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Prozessbeteiligten.

§ 9 Einberufung

Das Schiedsgericht wird nach Ablauf der in §7 Abs. 2 RO genannten Frist durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Schriftliches Verfahren

Das Schiedsgericht kann ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

§ 11 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Entscheidet das Schiedsgericht nicht im schriftlichen Verfahren, bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Prozessbeteiligten.
2. Zeugen werden nicht geladen; ihr Erscheinen ist von den Parteien zu besorgen.
3. Die Prozessbeteiligten können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern dieser seine Bevollmächtigung schriftlich nachweist. Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen einzelner Prozessbeteiligter anordnen.

§ 12 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind für Mitglieder des DGS sowie dessen Organe öffentlich. Das Schiedsgericht kann die übrige Öffentlichkeit zulassen.

§ 13 Mündliche Verhandlung

1. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Zeugen und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden.
2. Den beisitzenden Mitgliedern des Schiedsgerichtes ist Gelegenheit zur Befragung aller Verfahrensbeteiligter und diesen Gelegenheit zu mündlichen Ausführungen und zur Befragung vernommener Zeugen zu geben.

§ 14 Säumnis einer Partei

1. Erscheint eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz fristgerechter Terminmitteilung nicht, so entscheidet das Schiedsgericht ohne weitere Verhandlung gegen die säumige Partei (Säumnisentscheid) oder nach Anhörung der erschienenen Partei nach Lage der Akten. Wird ohne weitere Verhandlung entschieden, so ist dies in der Entscheidung zu vermerken. Die säumige Partei ist auf das Recht in Absatz 2 hinzuweisen.
2. Ein Säumnisentscheid wird durch das erkennende Schiedsgericht aufgehoben, sofern die säumige Partei binnen zwei Wochen nachweist, dass sie ihr Ausbleiben nicht zu vertreten hatte. Das Schiedsgericht entscheidet durch Beschluss; der Beschluss ist nur zusammen mit dem Säumnisentscheid anfechtbar.

§ 15 Entscheidungen

1. Das Schiedsgericht entscheidet über Sach- und Verfahrensfragen nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.
2. Eine erneute Anrufung des Schiedsgerichtes in derselben Angelegenheit ist unzulässig.
3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, andernfalls beginnt eine Rechtsmittelfrist nicht zu laufen.

§ 16 Vorläufiger Rechtsschutz

Das Schiedsgericht kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung Maßnahmen zur vorläufigen Regelung eines streitbefangenen Sachverhalts treffen. Ist kein weiteres Schiedsgerichtsmitglied zu erreichen, kann der Vorsitzende Maßnahmen auch alleine treffen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist unverzüglich nachzuholen.

§ 17 Berufung

1. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.
2. Der Berufungsantrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich auf der DGS-Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen.
3. Die Entscheidung über die Annahme der Berufung fällt der Gnadenausschuss.
4. Der Gnadenausschuss soll die Punkte der RO § 5 und § 7 bis § 16 befolgen.
5. Das Urteil des Gnadenausschusses ist endgültig.

§ 18 Kosten

1. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes enthält eine Kostenentscheidung.

2. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus den Auslagen des Schiedsgerichtes und Gnadenausschusses für das Verfahren sowie die vom Schiedsgericht und Gnadenausschuss festgesetzten Auslagenerstattungen für Zeugen und Sachverständige.
3. Die Kosten trägt der im Verfahren Unterlegene. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind die Kosten den Verfahrensbeteiligten anteilmäßig aufzuerlegen. Der gezahlte Gebührenvorschuss ist entsprechend zu erstatten.
4. Einem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.
5. Eine Erstattung von Kosten der Parteien untereinander findet nicht statt.
6. Das Schiedsgericht oder der Gnadenausschuss kann in Ausnahmefällen aus Gründen der Billigkeit oder zur Vermeidung von besonderer Härte Ausnahmeregelungen treffen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt am 21.11.03 mit ihrer Annahme in Kraft.

Anhang: §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, 225 der Zivilprozessordnung (ZPO)

ZPO § 222 Fristberechnung

- 1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- 3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Samstage nicht mitgerechnet.

ZPO § 224 Abs. 2 und 3 Fristkürzung, Fristverlängerung

- 2) Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.
- 3) Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderes bestimmt ist.

ZPO § 225 Verfahren bei Friständerung

- 1) Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- 2) Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach Anhörung des Gegners bewilligt werden.
- 3) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.